

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/09 B

L 6 R 274/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 322/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten auch des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über das Recht des Klägers zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 8.4.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Dagegen ist die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kein Zulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine entsprechende Überprüfung erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen in keinem der genannten Punkte.
- 5 Der Kläger hat zwar die Fragen formuliert, "unter welchen Voraussetzungen von einer grob fahrlässigen Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen und einer Pflichtverletzung des Leistungsträgers ausgegangen werden muss". Es kann unerörtert bleiben, ob er damit eine hinreichend bestimmte "Rechtsfrage" zum Anwendungsbereich einer oder mehrerer revisibler Normen formuliert hat. Auch wenn man hiervon trotz fehlender Benennung einer derartigen Norm und des im Wesentlichen einzelfallbezogenen Vorbringens des Beschwerdeführers ausgehen wollte, fehlt es jedenfalls selbst ansatzweise an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.



Hierzu hätte es zunächst einer Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zum Begriff des Verschuldens im Rahmen des vom LSG herangezogenen § 197 Abs 3 Satz 1 SGB VI bedurft (*vgl zuletzt etwa Urteile vom 18.12.2001, B 12 RA 4/01 R, juris und von 19.6.2001, B 12 RA 8/00 R, SozR 3-2600 § 197 Nr 3*). In der Folge hätte die Beschwerde konkret aufzeigen müssen, dass und inwiefern im Blick auf diese Rechtsprechung jeweils Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut entstanden sein sollte.

- 6 Nichts anderes gilt schließlich, soweit sich der Kläger - ebenfalls nur einzelfallbezogen - mit Aspekten des sog Herstellungsanspruchs befasst.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

